

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Zweck und Aufgabe
- § 4 Mittel
- § 5 Geschäftsjahr
- § 6 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag
- § 7 Haftung der Mitglieder und Nachschusspflicht
- § 8 Organe
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Beirat, Arbeits- und Steuerungsgruppen
- § 12 Auflösung des Vereins

## § 1 Name und Sitz

Der Name ist AHF - Arbeitsgemeinschaft Hessische Familienbildung mit dem Zusatz e.V. mit Sitz in Frankfurt am Main und ist im Amtsregister des Amtsgerichtes in Frankfurt am Main eingetragen.

## § 2 Gemeinnützigkeit

1. Die AHF ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen persönlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der AHF fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gewährung angemessener Vergütungen aufgrund besonderer Verträge für Dienstleistungen bleibt hiervon unberührt.

## § 3 Zweck und Aufgabe

1. Die AHF ist der Zusammenschluss von Organisationen und Einrichtungen des Fachfeldes der Familienbildung in Hessen.
2. Unter Familienbildung werden im Sinne dieser Satzung Leistungen nach §16 SGBVIII sowie alle Leistungen, die Familien in den unterschiedlichen Lebensphasen und -lagen unterstützen, verstanden.

3. Die AHF ist überparteilich, unterliegt keiner konfessionellen Bindung und ist unabhängig von den wirtschaftlichen Interessen von Kostenträgern und Leistungserbringern.
4. Die AHF verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die AHF bezweckt die Förderung der Volksbildung im Bereich der Familienbildung/Jugendhilfe.

Die Aufgabe der AHF ist es, durch die Information und Zusammenarbeit der Mitglieder die Familienbildung zu fördern. Sie tritt für Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität von Familienbildung ein, um sowohl den sich verändernden Bedürfnissen, Erfordernissen und Ansprüchen der Familien als auch den neuen Erkenntnissen in Wissenschaft und Forschung Rechnung zu tragen.

Dies geschieht u.a. durch

- die Unterstützung, Koordination und Weiterentwicklung der Familienbildung durch Weiterbildungsangebote, Fachtage, Qualifizierungsprogramme, Fachvorträge.
  - die Vertretung gemeinsamer Interessen nach außen durch öffentliche Diskussions- und Informationsveranstaltungen.
  - die Förderung des Erfahrungsaustauschs zwischen den verschiedenen Trägern und die Vermittlung von Anregungen für die Praxis in Form von regelmäßigen Gesprächsforen für die Führungskräfte der Mitgliedseinrichtungen, fachspezifische Seminare u.a.
  - die Entwicklung und Durchführung von gemeinsamen Projekten und Tagungen
  - die Konzeptionierung und Herausgabe von Publikationen
  - die Erarbeitung gemeinsamer Grundlinien inhaltlicher, methodischer und organisatorischer Art in Arbeitskreisen aus den Reihen der Mitglieder und weiteren Fachpersonen.
  - Pflege von Kontakten und Zusammenarbeit mit öffentlicher Verwaltung, Vertreter:innen des hessischen Landtages, Trägerverbänden, Berufs- und Fachverbänden
5. Die AHF prüft und unterstützt gegebenenfalls die Planung und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet der Familienbildung.
  6. Die Eigenständigkeit der Mitglieder bleibt gewahrt.

#### § 4 Mittel

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen der öffentlichen Hand.
2. Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden über eine einfache Buchführung auf der Grundlage eines Haushaltsplanes dokumentiert. Die Kassenprüfung wird jährlich

durch die Rechnungsprüfer abgewickelt. Die Rechnungsprüfer legen jährlich einen Bericht über die Kassenprüfung vor.

## § 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 6 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

1. Mitglied können Einrichtungen mit Arbeitsschwerpunkt Familienbildung werden, insbesondere Familienbildungsstätten, Familienzentren, u.a. sowie natürliche Personen.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der Antrag kann auch per Mail eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung der Einrichtung, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist 3 Monate vor Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Kündigung wird zum Jahresende wirksam.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem / der Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzugs mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.
6. Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Einrichtung binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
7. Von den Mitgliedern wird ein regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Die Beitragsordnung legt die Mitgliederversammlung fest. Der Jahresbeitrag darf die Summe von 200€ nicht übersteigen.

## § 7 Haftung der Mitglieder und Nachschusspflicht

Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

## § 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Meeting-Raum.
3. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten Email unmittelbar vor der Versammlung, maximal 12 Stunden davor, bekannt gegeben.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich per Mail unter Angabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.
5. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Der Vorstand bestimmt die Versammlungsleitung und den/die Protokollführer:in.
7. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - jährliche Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichts
  - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - Festsetzung des Jahresmitgliedsbeitrages
  - Beschlussfassung der Satzungsänderung, der Änderung des Vereinszweckes und der Auflösung des Vereins
  - Wahl von zwei Personen zur Kassenprüfung
  - Entlastung des Vorstandes
  - Entscheidung über Ausschluss eines Mitgliedes im Falle des Widerspruchs gegen den Vorstandsbeschluss
8. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt:
  - in der Regel mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten
  - bei Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Stimmberechtigten
9. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme.
10. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das Beschlüsse und wesentliche Beratungsthemen festhält. Das Protokoll ist von der Protokollant:in zu unterschreiben.
11. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn diese mindestens
  - von  $\frac{1}{5}$  der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt werden;
  - von  $\frac{1}{3}$  der Vorstandsmitglieder für erforderlich gehalten werden.

12. Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit vorzeitig abberufen werden. Der Vorstand ist in diesem Falle durch Neuwahlen zu ergänzen oder zu ersetzen.

## § 10 Vorstand

1. Die Aufgabe des Vorstandes ist es, die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu verfolgen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und die dafür geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.
2. Der Vorstand besteht höchstens aus 7, mindestens jedoch aus 3 gleichberechtigten Mitgliedern, die aus dem Kreis der Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand bestehend aus Vorsitzende:r, Stellvertreter:in und Schatzmeister:in.
3. Die Wahlen erfolgen geheim und einzeln. Sie können auf Antrag an die Mitgliederversammlung per Handzeichen erfolgen. Der Vorstand kann auf Antrag an die Mitgliederversammlung en bloc gewählt werden.
4. Die Amtsdauer des Vorstandes erlischt erst mit der Anmeldung des neuen Vorstandes im Vereinsregister.
5. Der Vorstand bestimmt die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern in eigener Verantwortung. Die Vertretung der Vorstandsmitglieder untereinander ist möglich.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2 der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend sind. Dringende Fragen können in telefonischer/digitaler Absprache erfolgen.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, wird von den übrigen Vorstandsmitgliedern für die restliche Wahlzeit ein/e Nachfolger:in aus der Mitgliederversammlung berufen.
8. Verfügungsberechtigung
  - Der Vorstand kann nur Rechtsgeschäfte zur Erfüllung der von der Satzung festgeschriebenen Ziele eingehen.
  - Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vertreten den Verein und sind einzeln vertretungsberechtigt.
  - Ein Beschluss im Umlaufverfahren ist möglich und muss im Protokoll der folgenden Vorstandssitzung festgehalten werden.
9. Beschlüsse und wesentliche Beratungsthemen des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten.
10. Die Vorstandstätigkeit wird nicht vergütet. Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG gewähren.

## § 11 Beirat, Arbeits-/Steuerungsgruppen

1. Der Vorstand kann Arbeits-/Steuerungsgruppen zur Beratung und Bearbeitung bestimmter Sachfragen / Projekte einsetzen.
2. Der Vorstand kann zu seiner Beratung geeignete Personen in einen Beirat berufen, wie z.B. Personen aus Wissenschaft und Forschung, mandatierte Personen aus dem HSMI, u.a..

## § 12 Auflösung des Vereins

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss von der Hälfte der Mitglieder gestellt werden und ist allen Mitgliedern bei der Einladung mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Über die Auflösung des Vereins wird in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten entschieden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der verbleibenden Mittel für die Volks- und Berufsbildung im Sinne von § 52 Abs.2 Nr.7 AO und der Jugendhilfe im Sinne von § 52 Abs.2 Nr. 4 der Abgabenordnung.

Frankfurt, 20.07.2023